

<b>Umweltüberwachungsbericht</b>	 <b>Stadt Leverkusen</b>
Datum: 16.03.2021	Seite 1 von 3

<b>Firma</b>	ESSO Tankstelle
<b>Standort</b>	Alkenrather Str. 67 - 69, 51377 Leverkusen
<b>Anlagenbezeichnung</b> <b>Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV</b>	Tankstelle für Kraftstoff sowie Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in Behältern von 3 t bis 30 t gem. Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV
<b>Datum und Dauer der Umweltüberwachung</b>	14.11.2019 1,0 Stunden
<b>Art der Umweltüberwachung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet <input type="checkbox"/> unangemeldet
<b>Grundlage der Überwachung</b>	§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Erlass „Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ 29.05.2015
<b>Beteiligte Behörden</b>	Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde
<b>Umfang der Umweltüberwachung</b>	Medienübergreifende Umweltüberwachung des gesamten Standortes zu den Themen Abfallentsorgung, Abfallstromkontrolle, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Auflagen zur Lagerung von Flüssiggas gemäß Genehmigung nach BImSchG, Indirekteinleitung sowie Gasrückführ-/ Gaspendelungssystem.

#### Ergebnis der Umweltinspektion

<input type="checkbox"/> <b>Keine Mängel</b>	-
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Geringfügige Mängel*</b>	1. Abfallregister nicht korrekt geführt 2. Das Betriebstagebuch zu den Wartungen/Eigenüberwachungen nach DIN 1999-100 (aktuelle Fassung Dezember 2016) konnte nicht vorgelegt werden

	<p>3. Die Mängel nach erfolgter Sachverständigenprüfung nach AwSV waren nicht fristgerecht abgestellt</p> <p>4. Nach erfolgter Sanierung der WHG-Fläche (Abfüllplatz) ist die erforderliche Sachverständigenprüfung nicht erfolgt</p> <p>5. An den Zapfsäulen zur Abgabe von Kraftstoff E10 fehlen die Aufkleber gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der 10. BImSchV: „Verträgt ihr Fahrzeug E10? Herstellerinformation einholen! Im Zweifel Super oder Super Plus tanken!“</p> <p>6. An der Zapfsäule zur Abgabe von Flüssiggas fehlt der Aufkleber gem. Anlage 6 zu § 13 Abs. 1 Nr. 6 der 10. BImSchV zur Kraftstoffqualität.</p> <p>7. Es konnte kein Unterweisungsnachweis der Beschäftigten über den sicheren Umgang mit der Flüssiggaslageranlage vorgelegt werden.</p>
<input type="checkbox"/> <b>Erhebliche Mängel*</b>	-
<input type="checkbox"/> <b>Schwerwiegende Mängel*</b>	-

<p><b>Veranlasste Maßnahmen</b></p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung wurden mit dem Betreiber besprochen. Schriftliche Nachweise sind einzureichen.</p> <p>Die abfallrechtlichen Mängel sind ab sofort abzustellen.</p> <p>Die fehlenden Aufkleber bzgl. E10 und Flüssiggas sind nachträglich an den Säulen anzubringen.</p> <p>Die Mitarbeiter-Unterweisung zum Umgang mit der Flüssiggasanlage ist unverzüglich nachzuholen.</p>
-------------------------------------	---

<p><b>Mängel beseitigt</b></p>	<p>Alle o. g. Mängel inzwischen behoben</p>
--------------------------------	---

## **\*Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.